

07.04.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 304335 - vom 3. April 2003. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 13. März 2003 angenommen.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (6163/2003 – C5-0038/2003 – 2003/0803(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Empfehlung der EZB an den Rat (6163/2003)¹,
 - gestützt auf Artikel 10.6 der Satzung des ESZB, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0038/2003),
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission vom 19. Februar 2003 (KOM(2003) 81)²,
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0063/2003),
- A. im vollen Bewusstsein der Notwendigkeit, die Abstimmungsverfahren des EZB-Rates im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung der WWU zu reformieren,
- B. mit der Feststellung, dass das vorgeschlagene Rotationsmodell in weiten Kreisen als zu komplex kritisiert wurde, auch wenn die Schwierigkeit der Aufgabe im Rahmen der durch Artikel 10.6 der Satzung der EZB vorgegebenen Grenzen in Betracht gezogen wird,
- C. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass Reformschritte sowohl die umfassende Beteiligung aller Mitglieder des EZB-Rates an der Beschlussfassung als auch die adäquate Vertretung der Wirtschaft des Euro-Währungsgebiets sicherstellen müssen,
- D. in der Erwägung, dass auf längere Sicht eine Erhöhung der Mitgliederzahl effizientere Beschlussfassungsverfahren erfordern wird,
1. lehnt die Empfehlung der EZB ab;
 2. bekräftigt die bisherige Regelung, wonach alle Zentralbankpräsidenten der Mitgliedstaaten der Eurozone volles, uneingeschränktes Stimmrecht haben und wonach der EZB-Rat mit einfacher Mehrheit der Mitglieder abstimmt;
 3. fordert den Europäischen Konvent auf, einen Vorschlag zur Annahme im Rahmen der nächsten Regierungskonferenz nach Anhörung des Parlaments vorzulegen, wobei unterschieden würde zwischen operationellen Beschlüssen, die von einem erweiterten Direktorium mit neun Mitgliedern zu fassen wären, die adäquat die Wirtschaft des Euro-

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Währungsgebiets vertreten würden, sowie strategischen und allgemeinen geldpolitischen Beschlüssen, die vom EZB-Rat nach Maßgabe der Bevölkerung der Mitgliedstaaten, des Gesamtumfangs der Wirtschaft und des relativen Umfangs des Sektors der Finanzdienstleistungen innerhalb der Wirtschaft auf der Grundlage einer doppelten Mehrheit zu fassen wären;

4. fordert die Kommission und alle interessierten Mitgliedstaaten auf, dem Europäischen Konvent neue Vorschläge zu unterbreiten, die auf ein besseres Gleichgewicht zwischen Fairness und Effizienz entsprechend dem in dieser Entschließung abgesteckten Rahmen abzielen;
5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission, der EZB, dem Europäischen Konvent und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.